

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1125

Gesetz über das Halten von Hunden

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2006/389 vom 21. Februar 2006 hat der Regierungsrat den Entwurf für ein neues Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 2. Mai 2006. Auf Wunsch weniger Vernehmlassungsadressaten wurde diese Frist bis Mitte Mai verlängert. Die nachstehend genannten Organisationen und Personen haben am Vernehmlassungsverfahren mit einer schriftlichen Stellungnahme teilgenommen (nach Vernehmlassungsliste bzw. Posteingang geordnet):

1. CVP Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Solothurn
2. FdP Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn
3. Grüne Partei Kanton Solothurn
4. SP Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn
5. EVP Evangelische Volkspartei des Kantons Solothurn
6. Jungsozialisten/-sozialistinnen (JUSO) Kanton Solothurn
7. Verband Solothurner Einwohnergemeinden
8. Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn
9. Solothurnischer Bauernverband
10. Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn
11. Gerichtskonferenz (GEKO)
12. Stadt Grenchen
13. Stadt Olten
14. Kynologischer Verein Säli Olten
15. Forstpersonal Kanton Solothurn
16. Revierjagd Solothurn
17. Oberamtskonferenz
18. Schweizer Schäferhundclub, Ortsgruppe Solothurn (namens weiterer 9 kynologischer Vereine und Ortsgruppen von Rassenclubs)
19. Alberto Castegnaro, Solothurn

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben der Solothurnische Juristenverein, das Bau- und Justizdepartement und der Regional Verein Olten Gösigen Gäu.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Der Vernehmlassungsentwurf findet in seinen Grundzügen grösstenteils Zustimmung. Begrüsst wird insbesondere der Katalog von Massnahmen, welche es erlauben, gegen gefährliche Hunde oder gegen pflichtwidrige Hundehalter im Einzelfall vorzugehen. Unterstützung findet in diesem Zusammenhang, dass die Kosten der angeordneten Massnahmen durch den Halter zu entschädigen sind. Die Vorschriften zur Hundesteuer finden ebenfalls grossmehrheitlich Zustimmung. Hingegen wird vereinzelt gefordert, die Liste der abgabebefreiten Hunde zu erweitern. Angeregt wird im Übrigen auch die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden. Erwartungsgemäss gehen jedoch die Meinungen zu § 4 des Entwurfes auseinander, welcher vorsieht, dass der Regierungsrat Hunde bestimmter Rassen verbieten bzw. einer Bewilligungspflicht unterstellen kann (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 2.2.).

2.2 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 *Artgerechte Haltung und Zucht*: Die kynologischen Vereine regen an, dass alle Hundehalter zum Besuch eines Erziehungskurses verpflichtet werden und die Zucht von Hunden kontrolliert wird.

Zu § 3 *Gefährdung und Belästigung*: FdP und der kynologische Verein Olten empfehlen, diese allgemeine Vorschrift zur Hundehaltung darauf zu beschränken, dass von den Hunden keine Gefährdung ausgeht. Eine Haltepflicht, dass von den Tieren keine Belästigung ausgeht, wird als zu weitgehend abgelehnt. Das Gesetz solle darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit vor Hunden sicherzustellen. Der Begriff „Belästigung“ werde sehr subjektiv empfunden und sei auch nicht messbar.

Zu § 4 *Verbot und Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen*: CVP und VSEG begrüssen es, dass der Regierungsrat das Halten bestimmter potenziell gefährlicher Hunde verbieten bzw. eine allgemeine Bewilligungspflicht für solche Hunde einführen kann. Der Verband der Gemeindebeamten und die Stadt Grenchen empfehlen, dass nur eine Bewilligungspflicht für Hunde bestimmter Rassen vorgesehen werden sollte, hingegen auf ein generelles Halteverbot bestimmter Rassen zu verzichten sei. Die FdP, die kynologischen Vereine und die Gerichtskonferenz sprechen sich dafür aus, dass sowohl auf ein Rassenverbot wie auf eine generelle Haltebewilligung zu verzichten sei, weil Fachorganisationen die Wirksamkeit solcher Massnahmen in Frage stellen würden. Eine dazu konträre Haltung nehmen hingegen die Grünen, die SP und die EVP ein. Sie vertreten die Auffassung, dass auf Stufe Gesetz zwingend zu verankern sei, dass potenziell gefährliche Hunde verboten werden oder einer Bewilligungspflicht unterstehen. Auf Verordnungsstufe seien dann die Hunderassen aufzulisten, welche vom Verbot oder der Bewilligungspflicht erfasst werden.

Die Grüne Partei, die JUSO und die Stadt Grenchen regen an, die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen zu überprüfen. Sie beurteilen das vorgesehene Mindestalter von 25 Jahren zum Halten eines potenziell gefährlichen Hundes als willkürlich oder diskriminierend.

Zu § 5 *Massnahmen*: Die nach dem Entwurf vorgesehenen Massnahmen, welche das Oberamt im Einzelfall anordnen kann, wenn der Halter seinen Pflichten nicht nachkommt oder ein Hund verhaltensauffällig oder zur Bedrohung wird, finden breite Unterstützung. CVP und FdP schlagen vor, auf die Befugnis zur Erteilung von Verwaltungsbussen zu verzichten, weil § 14 bereits eine allgemeine Strafbestimmung statuiert.

Zu § 6 *Meldung von Gefährdungen*: Nebst den Tierärztinnen und Tierärzten sowie den Hundeausbildenden sollen auch die Polizeiorgane oder ev. weitere staatliche Organe angehalten werden, Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigt.

Zu § 10 *Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr*: Die neu gefasste, jedoch inhaltlich unveränderte Bestimmung zur Hundesteuer und zur Kontrollzeichengebühr findet grossmehrheitlich Zustimmung. Verschiedentlich wird empfohlen zu prüfen, ob weiterhin am Kontrollzeichen festgehalten werden soll, nachdem gemäss den neuen bundesrechtlichen Vorschriften jeder Hund mit einem Chip gekennzeichnet werden muss. Grüne und SP erachten es nicht als sachgemäss, dass der Höchstbetrag für die Hundesteuer gesetzlich verankert wird.

Zu § 11 *Abgabenbefreiung*: Der Bürgergemeinde- und Waldeigentümerverband, die Stadt Olten, die kynologischen Organisationen sowie Revierjagd Solothurn wünschen eine Ausweitung der abgabebefreiten Hunde auf Rettungs-, Hör-, Therapie-, Assistenz- und Schweissshunde. Angeregt wird auch eine Ermässigung der Abgabe, sofern der Nachweis erbracht wird, dass im Beitragsjahr ein Hundelerziehungskurs besucht wurde.

§ 14 *Strafbestimmungen*: Die SP regt an, dass auch die Verletzung der Meldepflicht gemäss § 6 unter Strafe gestellt wird. Als Strafe soll neben Busse auch ein Hundehalte-Verbot vorgesehen werden. Hundehalte-Verbote sind zu publizieren.

Weitere Vorschläge: Die FdP schlägt vor, eine obligatorische Haftpflichtversicherung für die Hundehaltung in das Gesetz aufzunehmen. Die SP fordert eine Bestimmung, wonach der Regierungsrat für die Umsetzung der Massnahmen die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen hat. Er hat überdies über den Vollzug jährlich dem Kantonsrat Bericht zu erstatten.

3. Weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Entwurf grundsätzlich eine taugliche Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage bildet. Divergierende Auffassungen bestehen bei der Frage, ob und in welcher Form ein Verbot und eine Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen statuiert werden soll. Die im Entwurf vorgeschlagene Kompetenzdelegation an den Regierungsrat, ein allgemeines Hundehalteverbot sowie eine generelle Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde einzuführen, wird von einzelnen Vernehmlassern als zu weitgehend und von andern als zu wenig griffig beurteilt. Für das weitere Vorgehen muss auch ein neues Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2006 (BGE 132 I 7ff.) in die Beurteilung miteinbezogen werden, welches sich zur Zulässigkeit von sogenannten Rassenlisten äussert. In diesem Entscheid war zu beurteilen, ob eine Bewilligungspflicht für das Halten potenziell gefährlicher Hunde auf Verordnungsstufe eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt und ob diese nicht in unzulässiger Weise in die verfassungsmässigen Grundrechte eingreift. Das Bundesgericht erachtete im erwähnten Urteil die verfassungsrechtlichen Delegationsgrundsätze als eingehalten. Zur Frage, ob die Bestimmung vor dem Rechtsgleichheitsgebot sowie dem Willkürverbot standhalten, führte es aus, dass an und für sich die Rassenzugehörigkeit eines Hundes wenig über seine Gefährlichkeit aussage. Die Rasse sei „jedoch nicht ein zum vorneherein verfehltes und geradezu willkürliches Abgrenzungskriterium, auch wenn, wie aus den Stellungnahmen der Fachleute hervorgeht, eine differenzierte Betrachtungsweise dem Problem von gefährlichen Hunden besser gerecht würde,“ (E.4.2.). Eine Rassenliste sei zwar nicht unbedenklich, die gewählte Lösung lasse sich aber solange vertreten, „als die ihr zugrunde liegenden Annahmen nach den bisherigen Erfah-

rungen einigermaßen plausibel erscheinen“ (E. 4.2.). Das Bundesgericht erachtete es damit als gerade noch zulässig, auf Verordnungsstufe eine Liste jener Hunderassen zu führen, für welche eine Haltebewilligung erforderlich ist. Es lässt aber auch durchblicken, dass ein Halteverbot gestützt auf eine solche Liste kaum mehr als verhältnismässig beurteilt würde (E. 3.2.). Ein solches Verbot verunmöglicht das Halten von potenziell gefährlichen Hunden, was im Gegensatz zum Bewilligungserfordernis einen Eingriff in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit darstellt. Ob das Bundesgericht die Verhältnismässigkeit eines solchen Eingriffes noch als gewahrt beurteilen würde, scheint doch sehr fraglich. § 4 des Entwurfes ist aus den dargelegten Überlegungen darauf zu beschränken, dass der Regierungsrat die Haltung von Hunden bestimmter Rassen der Bewilligungspflicht unterstellen kann. Auf ein Rassenverbot ist hingegen zu verzichten.

In Botschaft und Entwurf sind u.a. die folgenden, im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Änderungsvorschläge aufzunehmen:

- In § 4 sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Halten potenziell gefährlicher Hunde überprüft werden (z.B. Mindestalter 18 Jahre etc.).
- In § 5 *Massnahmen* ist auf die Befugnis zur Erteilung von Verwaltungsbussen zu verzichten, weil bereits § 14 eine allgemeine Strafbestimmung statuiert.
- In den Gesetzesentwurf ist neu eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung aufzunehmen.

4. Beschluss

- 4.1 Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über das Halten von Hunden wird Kenntnis genommen.
- 4.2 Den Vernehmlassern wird für ihre wertvollen Stellungnahmen bestens gedankt.
- 4.3 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis und gemäss der Vorgabe in Ziffer 3 hievor Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Oberämter (4)

Vernehmlasser (19, gemäss Liste in Ziffer 1, Versand durch DSVWD)

Aktuarin UMBAWIKO